Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	**Vorlage Nr.** 037/2024 Kämmerei x öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Finanzausschuss	09.04.2024	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Zuständigkeit**
Verwaltungsausschuss	16.04.2024	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Zuständigkeit**
Gemeinderat	23.04.2024	Zur Beschlussfassung

TOP	**Jahresabschlüsse der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden - Anwendung des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG)**

Beschlussempfehlung

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NBKAG wird bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2021 und 2022 davon abgesehen, den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 des NKomVG zu erstellen.

Begründung

Am 09.02.2024 wurde das Niedersächsische Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) verkündet. Gem. § 1 Abs. 1 NBKAG kann die Kommune durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon absehen,

- den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NkomVG) zu erstellen und
- die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO aufzustellen.

Die Erfahrungen des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport als oberste Kommunalaufsichtsbehörde haben gezeigt, dass die gesetzlichen Fristen zur Vorlage der Jahresabschlüsse nicht flächendeckend von allen Kommunen eingehalten werden und sich daher entschlossen, den Kommunen die Möglichkeit einer Erleichterung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse einzuräumen.
Aufgrund des NBKAG kann der inhaltliche Umfang und der zeitliche Aufwand für die Erstellung der Jahresabschlüsse reduziert werden. Die Verwaltung schlägt vor, diese Option zumindest in Teilen wahrzunehmen und auf die Erstellung des Anhangs grundsätzlich zu verzichten.
Hierzu gehören

- ein Rechenschaftsbericht
- eine Anlagenübersicht
- eine Schuldenübersicht

- eine Rückstellungsübersicht
- eine Forderungsübersicht und
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Anlagen, die durch das Finanzprogramm weitgehend automatisiert erstellt werden, sollen nach Möglichkeit trotzdem beigefügt werden um auch für die Folgejahre eine bessere Nachvollziehbarkeit zu erreichen. Da auch die Teilergebnis- und Finanzhaushalte weitgehend automatisiert werden, ist ein Verzicht hierauf aus Sicht der Verwaltung nicht notwendig.
Gem. § 2 NBKAG kann der Rat der Kommune weiter beschließen, dass in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NkomVG die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst und somit keine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta erforderlich ist. Von dieser weitergehenden Regelung sollte aus Sicht der Verwaltung kein Gebrauch gemacht werden.

Finanzielle Auswirkungen	**Ja ☐**	**Nein ☒**

Brockmann